



Vorsitzender des Senat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ haben die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die **Beschwerde** gegen die **kleine Zeitung GmbH & Co KG**, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, als **Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“** und von **„kleinezeitung.at“** wegen des Artikels **„Stadtrat hetzt gegen Schüler auf Facebook“**, erschienen am 10.10. 2018 auf „kleinezeitung.at“ und am 11.10.2018 in der Printausgabe der „Kleinen Zeitung“, sowie **wegen des Kommentars „Die Zukunft liegt VOR uns**, erschienen am 11.10.2018 in der Printausgabe der „Kleinen Zeitung“,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer hat sich am 11.10.2018 aufgrund der oben genannten Veröffentlichungen an den Presserat gewandt. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um den im Artikel und im Kommentar genannten Stadtrat.

Im Artikel **„Stadtrat hetzt gegen Schüler auf Facebook“** wird davon berichtet, dass anlässlich der diesjährigen Feier zum 10. Oktober auf dem Völkermarkter Hauptplatz ein 17-Jähriger Schüler auf Einladung der Stadtgemeinde einen Redebeitrag gehalten habe. Der Schüler habe auf Basis historischer Ereignisse und literarischer Quellen seine Eindrücke zur Volksabstimmung und den kulturellen Konflikten wiedergegeben. Er habe dabei das Resümee gezogen, dass er die Zweisprachigkeit als Vorteil sehe und froh sei, in einem zweisprachigen Gebiet beide Sprachen zu beherrschen. Es stelle sich jedoch die Frage, wieso Slowenisch nicht dazugehöre und die Zweisprachigkeit bei manchen so viele negative Emotionen auslöse. Wenn man seine Sprache in der Öffentlichkeit verstecke, würde man seine Herkunft und Heimat verleugnen, man solle die Abneigung gegen die Zweisprachigkeit überwinden und die kulturelle Vielfalt Europas genießen, Kärnten und insbesondere der Bezirk Völkermarkt könnten hier ein Vorbild sein.

Zwei Stunden später habe „Stadtrat Christian Steinacher (FPÖ) bereits über seine Facebook-Seite den Schüler herabgewürdigt und haltlose Unterstellungen gepostet.“ Vom Vizebürgermeister verlange er, „sich schleunigst für diesen missglückten Auftritt bei der Bevölkerung zu entschuldigen.“ Der Bürgermeister wird damit zitiert, dass sich niemand für seine weltoffene Jugend entschuldigen brauche, Steinacher solle nicht die Jugend für seine politischen Zwecke an den Pranger stellen.

Dem Artikel ist in der Onlineversion das oben erwähnte Facebook-Posting des Beschwerdeführers angefügt. Darin wird angemerkt, dass das Kulturreferat erstmals in Völkermarkt einen Kärntner Slowenen zum 10. Oktober habe sprechen lassen, und dass der junge Mann es voll „vergeigt“ habe. Er habe „[v]öllig realitätsfern [...] ein Bild von Unterdrückung und Ausgrenzung der slowenischen Minderheit“ gezeichnet, besser hätte es auch ein slowenischer Altfunktionär nicht können. Unmittelbar danach habe er die Feier verlassen. Der Kulturreferent und erste Vizebürgermeister solle sich für den missglückten Auftritt entschuldigen, Gott sei Dank sei die Veranstaltung „durch den perfekten Auftritt der Volksschule Völkermarkt-Stadt gerettet worden.“

Im Kommentar **„Die Zukunft liegt VOR uns“** merkt der Autor an, dass „Herabwürdigungen, Unterstellungen und Häme [...] zum Instrumentarium mancher Politiker“ gehören, wenn es um das Sammeln politischen Kleingeldes gehe und zitiert daraufhin den ersten Satz des oben erwähnten Facebook-Postings, in dem der Beschwerdeführer die Äußerung trifft, dass der junge Mann es voll „vergeigt“ habe.

Der Autor fährt damit fort, dass diese Feststellung schwerwiegend sei, weil der Beschwerdeführer „aus dem in seinem Weltbild negativ besetzten Begriff ‚Kärntner Slowene‘ ein Stigma“ suggeriere, von dem

er bewusst Gebrauch mache. Dadurch habe er „als gezielte Botschaft an seinen Fanclub die Herkunft des 17-jährigen Schülers herabgewürdigt.“ Nicht der Schüler habe es „vergeigt“, sondern es dürfte ihm wohl entgangen sein, dass er den 10. Oktober „als Kleingeld-Sammeltag“ entwürdigt habe. Aus der Rede sprechen hingegen Mut und Zuversicht des Schülers, der die Region als Vorbild Europas sehe.

Der Beschwerdeführer führt zunächst aus, dass am 09.10.2018 zwischen 19:30 und 20:15 Uhr am Hauptplatz in Völkermarkt das jährliche Gedenken zu Abwehrkampf und Volksabstimmung stattgefunden habe, das vom Kulturreferat der Gemeinde Völkermarkt organisiert werde. Nach der Begrüßung habe ein Schüler auf Einladung des Kulturreferenten und Vizebürgermeisters Grußworte gesprochen, deren Inhalt jedoch unter vielen Festgästen Irritationen erzeugt und für Unmut gesorgt hätte.

Aus diesem Grund habe er nach der Veranstaltung ein Facebook-Posting online gestellt, in dem er den Beitrag kritisiert und gemeint habe, dass der junge Mann es vergeigt habe, und der Vizebürgermeister sich bei den Festgästen entschuldigen müsse.

Am 10.10.2018 sei er darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Onlineartikel der „Kleinen Zeitung“ mit dem Titel **„Stadtrat hetzt gegen Schüler auf Facebook“** erschienen sei, in dem ihm vorgeworfen werde, dass er gegen einen Schüler hetze. Am 11.10.2018 sei der Artikel mitsamt einem Kommentar desselben Autors auch in der Printausgabe der „Kleinen Zeitung“ zumindest in der Region Völkermarkt veröffentlicht worden.

Der Autor des Artikels habe weder vor Veröffentlichung des Onlineartikels, noch vor Veröffentlichung des Printartikels versucht, ihn für eine Stellungnahme zu kontaktieren, sehr wohl sei aber dem Vizebürgermeister die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden. Dadurch sei seiner Ansicht nach gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex verstoßen worden, wonach Beschuldigungen nicht erhoben werden dürfen, wenn nicht nachweislich zumindest versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person einzuholen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht bestreitet, dass das vom Autor kritisierte und in der Onlineversion des Artikels **„Stadtrat hetzt gegen Schüler auf Facebook“** eingefügte Posting von ihm stammt. Der Beschwerdeführer räumt vielmehr selbst ein, dieses Posting geschrieben zu haben. Er behauptet auch nicht, dass es sich dabei um ein nicht der breiten Öffentlichkeit zugängliches Posting gehandelt habe oder dass es falsch wiedergegeben worden sei.

Das Posting des Beschwerdeführers ist daher als öffentliche Mitteilung einzuordnen. Da der Beschwerdeführer eine politische Funktion ausübt, hat er auch damit rechnen müssen, dass seine Aussage von den Medien wahrgenommen, aufgegriffen und kommentiert wird.

Vor diesem Hintergrund war das Medium nicht dazu verpflichtet, eine Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen, weil lediglich kritisch über eine seiner öffentlichen Mitteilungen berichtet wurde.

Die behaupteten Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse sind somit offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde wird daher gemäß § 9 Abs. 2 lit. a iVm. § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Presserates (VerfO) zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der Verfo binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet

Österreichischer Presserat

Dr. Peter Jann

Vorsitzender des Senats 1

24.10.2018